© Christian Grüning
www.verlag-gruening.de

Art. 12 GG Berufsfreiheit

1. Schutzbereich

- Beruf = jede Tätigkeit, die auf Dauer angelegt ist, der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient und nicht an sich verboten ist
- einheitliches Grundrecht
- Wahl, Ausübung und Vorbereitung geschützt

2. Eingriff

- nur bei berufsregelnder Tendenz
- auf drei Stufen möglich

3. Schranken

- Gesetzesvorbehalt des Art. 12 I 2 GG gilt auch für Berufswahl

4. Schranken- Schranken

- insb. Verhältnismäßigkeitsprüfung
  - besondere Ausprägung der Dreistufentheorie
- 1. legitimer Zweck des Eingriffs
- 2. Geeignetheit
- 3. Erforderlichkeit
  - Eingriff auf
    - Stufe 1: Berufsausübung
    - Stufe 2: subjektive Zulassungsbeschränkung
    - Stufe 3: objektive Zulassungsbeschränkung
  - Eingriff auf der Stufe, die geringsmögliche Beeinträchtigung darstellt
- 4. Verhältnismäßigkeit i.e.S.
  - Stufe 1: wenn vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls dies zweckmäßig erscheinen lassen
  - Stufe 2: wenn Regelung dem Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter dient
  - Stufe 3: wenn die Regelung dem Schutz überragend wichtiger Gemeinschaftsgüter gegen nachweisbare oder höchstwahrscheinlich schwere Gefahren dient